

§ 1

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V.“.
- 1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bildung von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen durch Entwicklung, Einrichtung und Förderung von Kunstschulen und vergleichbaren kulturpädagogischen Einrichtungen in Niedersachsen.
 - 2.2 Der Verein wird diese Aufgabe erfüllen durch:
 - 2.2.1 Beratung bei Planung und Gründung neuer sowie im Aufbau befindlicher kulturpädagogischer Einrichtungen, insbesondere Kunstschulen.
 - 2.2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches in organisatorischen, pädagogischen und methodischen Fragen.
 - 2.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsgängen, Mitgestaltung bestehender Ausbildungen und Maßnahmen zur Fortbildung von pädagogischen Fachkräften.
 - 2.2.4 Information der Öffentlichkeit über Zielsetzung und Tätigkeit von Kunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.2.5 Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange.
 - 2.2.6 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Institutionen der kulturellen Bildung.
 - 2.2.7 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu kulturpädagogischen Einrichtungen und Kunstschulen außerhalb Niedersachsens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Kunstschulen und vergleichbare kulturpädagogische Einrichtungen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
Kooperative Mitglieder können sein Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht wird.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Aufnahme.
- 4.3 Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter*innen zu den Organsitzungen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Auflösung der Mitgliedsorganisation.
Der Austritt hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 4.5 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Dem Auszuschließenden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.6 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit und die Interessen des Landesverbandes durch eine Spende oder anderweitige finanzielle Zuwendung unterstützen wollen. Über ihre

Satzung

des

Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V.

Fassung vom 09.09.2021

Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover

Fon / Fax: 0511-41 47 76 / 41 71 56
info@kunst-und-gut.de / www.kunst-und-gut.de

Aufnahme oder ihren Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes erlischt durch Austritt oder durch Tod.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der Verhandlungspunkte verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

7.2 Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, und zwar mit 2 (zwei) Stimmen.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.3 Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung möglich.

7.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
- c) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und Einrichtung von Ausschüssen,
- d) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes,
- g) Beschluss über Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen

- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes,
- j) Beschluss über Auflösung des Vereins.

7.5 Können Mitgliederversammlungen nicht als Präsenzsitzungen stattfinden, kann der Vorstand festlegen, dass eine Mitgliederversammlung als Video- oder Telefonkonferenz (virtuelle Sitzung) stattfindet.

Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist.

Bei Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch die*den Vorsitzende*n einzeln abzufragen.

Beschlussfassungen in einer Videokonferenz können mit elektronischen Verfahren durchgeführt werden.

Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung.

Im Protokoll einer Telefon- oder Videokonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung festlegen, die allen Mitgliedern eine Beteiligung ermöglicht. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn bis zu einem festgesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern und aus mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.

8.4 Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in bestellen.

8.5 Sitzungen des Vorstandes können als Präsenzsitzung und als virtuelle Sitzungen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.

Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Vorstand kann auch schriftlich Beschlüsse fassen, die allen Vorstandsmitgliedern eine Beteiligung ermöglicht. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn bis zu einem festgesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Protokolle

Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Versammlungsleiter*in sowie dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.